

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

II. Von den Ehren-Mitgliedern

urn:nbn:de:bsz:31-9570

- b. den Versammlungen (§. 57 und 64, auch 36 und 46) anzuwohnen, mündliche Vorträge zu halten, und an sämtlichen Verhandlungen des betreffenden Distrikts mit Stimmrecht Theil zu nehmen;
- c. zu den Aemtern des Vereins gewählt zu werden (§. 4, 5, 68);
- d. die Akten der Direktion, namentlich auch die Cassen-Rechnungen, bei dieser jeder Zeit einzusehen;
- e. alle übrigen aus dem Verein entspringende Vortheile zu genießen.

§. 27.

Dagegen ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet:

- a. die nöthigen Umlagen prompt zu entrichten;
- b. den Statuten und den, der Direktion, den Correspondenten und den Versammlungen zuständigen Beschlüssen genau nachzukommen;
- c. das Vereinsblatt zu halten und den dafür bestimmt werdenden Preis (§. 68) zu bezahlen;
- d. alle das Interesse des Vereins berührenden Vorkommnisse durch den Correspondenten der Direktion anzuzeigen.

§. 28.

Alle Eingaben der Mitglieder an die Direktion müssen durch die betreffenden Correspondenten vorgelegt und von diesen kurz begutachtet werden.

Die Verfügungen der Direktion an einzelne Mitglieder laufen gleichfalls durch die Correspondenten.

Aufsätze rein wissenschaftlicher Tendenz können unmittelbar der Redaktion des Vereinsblatts übergeben werden (§. 68).

II. Von den Ehren-Mitgliedern.

§. 29.

Zur Anerkennung besonderer Verdienste um das Rechtspolizeifach, oder um den Verein können von diesem Ehren-Mitglieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Ernennung eines Ehren-Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Direktions-Mitglieder und sämmtlicher Correspondenten nothwendig.

§. 31.

Sie geschieht auf Antrag der Direktion oder durch Einsendung schriftlicher Erklärungen an dieselbe.

§. 32.

Die Ehren-Mitglieder theilen mit Ausnahme des Stimmrechts, der Wählbarkeit zu Aemtern, der Aufnahmestare und der Umlagenzahlung alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§. 33.

Ueber die Ehren-Mitglieder wird ein besonderes Verzeichniß geführt (§. 23).

III. Von der Bezirks-Eintheilung.

§. 34.

Zur leichtern Erreichung der Vereinszwecke wird der ganze Verein nach Aemtern des Landes und nach der Anzahl der in denselben angestellten Theilungs-Commissäre (sie mögen Vereinsglieder seyn oder nicht) in Bezirke eingetheilt, so daß mit Rücksicht auf die Lage der Aemter und Wohnorte des Commissärs ungefähr sechs Aemter, oder achtzehn Commissäre einen Bezirk bilden. Die Bezirke werden nummerirt und erhalten den Namen eines Amtsorts (§. 81).

IV. Von den Correspondenten.

§. 35.

Die Wahl des Correspondenten und seines Ersatzmannes geschieht nach vierzehn Tage vorausgegangener Bekanntmachung durch das Vereinsblatt in ordentlicher Versammlung